



## ANMERKUNGEN

### zum Zeitplan der ePrivacy Verordnung COM(2017)0010

Berlin/Brüssel, 30. Mai 2017

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde im April 2016 verabschiedet. Seither arbeiten die europäischen Gesetzgeber und die Mitgliedsstaaten an Interpretationen und Adaptierungen weiter hin zu einer Basis für „einen soliden, kohärenteren und klar durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, da es von großer Wichtigkeit ist, eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können.“ (Verordnung (EU) 2016/679 ErwG 7).

Am 10. Januar 2017 präsentierte die Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Privatsphäre in der Elektronischen Kommunikation<sup>1</sup> (ePVO). Dieser stellt gleich mehrere Prinzipien der DSGVO in Frage<sup>2</sup>.

Mit dem Abschluss der Verhandlungen im vierten Quartal 2017 sowie dem zeitgleichen Inkrafttreten mit der DSGVO (25. Mai 2018) wurde ein enger Zeitplan definiert, der die Frage aufwirft, ob das Vorgehen nicht zu vorschnell und übereilt ist.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der engen Verwebung der ePVO mit dem europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation<sup>3</sup> (EKEK), welcher sich derzeit noch im legislativen Prozess befindet. Dadurch werden Passagen aus der ePVO, die auf den EKEK referenzieren, problematisch, da dieser noch Änderungen unterworfen ist.

Diese Probleme führen, in Verbindung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, zu dem Schluss, dass der Zeitplan für die ePVO zu ambitioniert ist. Dementsprechend tritt eco für eine Verschiebung der ePVO und eine Verlängerung der Beratungszeit für Konsultation und Überprüfung des entsprechenden Inhalts ein. Die Verschiebung würde es Unternehmen auch erlauben, sich ordentlich vorzubereiten und an die Verordnung anzupassen. eco sieht die folgenden maßgeblichen Gründe für seine Position:

---

<sup>1</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/58/EG (COM(2017)0010)

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die ausführliche Kommentierung des Entwurfs durch eco: [https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/20170228\\_eco\\_pos\\_eprivacyreg.pdf](https://www.eco.de/wp-content/blogs.dir/20170228_eco_pos_eprivacyreg.pdf)

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (COM(2015)590)



- **Überschneidung mit DSGVO schafft Notwendigkeit der Überprüfung des ePVO Zeitplans**

Der Grundgedanke der DSGVO im Verhältnis zur ePVO besteht darin, dass letztere als *lex specialis* der ersteren vorgeht. Das heißt, dass in vielen Fällen primär die ePVO Regelungen betreffend elektronische Kommunikation als bindend anzusehen sind. Unternehmen, die bereits mit den Anpassungen an die DSGVO begonnen haben, müssen nunmehr erneut umdenken und Prozesse, Geschäftsmodelle und Verträge überprüfen. Dies erfordert Zeit, die im gegenwärtigen Zeitplan der ePVO nicht vorgesehen ist, wenn der Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2017 und das Inkrafttreten am 25. Mai 2018 geschehen soll. Durch diesen Terminplan wird der IKT-Industrie – insbesondere, wenn Unternehmen bereits mit den Umstellungen auf die DSGVO begonnen haben – ein enormer zusätzlicher Aufwand aufgebürdet.

Es bedarf zumindest einer Frist von 18 Monaten zwischen der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Verordnung, um seriöse Vorbereitungen für die dargelegten Situationen zu ermöglichen. Die Erfahrungen mit der DSGVO haben gezeigt, dass der Übergangszeitraum von zwei Jahren bereits eine große Herausforderung für Unternehmen darstellt. Dass die Zeit zu knapp bemessen ist, wurde auch in zahlreichen Berichten verdeutlicht. Es wäre nachlässig, diese Probleme bei der Diskussion zur ePVO zu ignorieren.

- **Für Herbst 2017 erwarteter EKEK enthält zahlreiche Bestimmungen mit Einfluss auf ePVO**

Zahlreiche Definitionen und Bestimmungen der ePVO basieren auf dem EKEK, der derzeit verhandelt wird, oder referenzieren auf selbigen. Einige Definitionen des EKEK werden zudem über ihren ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus erweitert.

Dies bringt das regulatorische Umfeld, das vom EKEK vorgesehen wurde, ins Wanken und schafft ein neues, breiteres Anwendungsfeld – insbesondere für OTT-2 Dienste, die sowohl Teile der DSGVO als auch der ePVO einhalten müssen. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Definitionen des EKEK derzeit noch verhandelt werden und somit möglichen Änderungen unterworfen sind. Um widersprüchliche Definitionen und Zusammenhänge zu vermeiden wäre es mehr als angebracht, die Definitionen des EKEK zu klären, bevor man sich der ePVO zuwendet.

Artikel 12 ePVO (Anzeige der Rufnummer des Anrufers und des Angerufenen und deren Unterdrückung) bezieht sich sehr stark auf Art. 107 EKEK und dessen Annex VI Teil B, worin die Anzeige der Rufnummer reguliert ist. Dadurch würde die Regulierung in diesem Feld unnötig komplex und die Konformität von Unternehmen erschwert – speziell in Anbetracht dessen, dass die ePVO als Verordnung vor dem EKEK vorrangig zu behandeln sein wird und letztere obsolet macht. Dies gilt auch für Art. 13 ePVO, der Bezug auf Art. 107 EKEK und dessen Annex VI Teil B nimmt sowie für Art. 14 ePVO, zu dem EKEK Annex VI Teil A Buchstabe (b) Empfehlungen gibt.



Des Weiteren besteht eine Überschneidung zwischen Art. 15 ePVO und dem EKEK in Beziehung zu öffentlich verfügbaren Teilnehmerverzeichnissen, die allein mit Art. 104 EKEK überhaupt funktionieren können.

Für Diensteanbieter werden in Art. 95 i.V.m. Art. 97 EKEK Informationspflichten geschaffen. Auch hier besteht eine Abhängigkeit zu den GEREK Bestimmungen und Leitlinien, die von GEREK binnen 18 Monate nach dem Inkrafttreten des EKEK zu entwickeln sind. All diese Bestimmungen haben einen starken Bezug zu den Beschränkungen durch Art. 7 ePVO.

Bis die GEREK Leitlinien in Geltung sind, werden Anbieter von Diensten elektronischer Kommunikation entsprechend mit Unsicherheiten zu kämpfen haben.

- **Zeitplan zu ambitioniert und widerspricht Kommissionsziel der „besseren Rechtsetzung“**

Die Leitlinien der Europäische Kommission zur besseren Rechtsetzung (SWD(2015)111) bestimmen, dass Respekt für die Anforderungen an das Entwerfen von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle dabei spielt das Ziel der Rechtssicherheit zu erreichen. Nicht nur in Anbetracht dessen, dass die beschriebenen Probleme größtenteils aus dem Primärrecht entstehen und nicht berücksichtigen, dass die Kommission zu ePVO, DSGVO und EKEK delegierte und Durchführungsrechtsakte veröffentlichen kann, sollte den Umständen einer besseren Rechtssetzung mehr Bedeutung beigemessen werden und der Zeitplan für die ePVO unbedingt ausgeweitet werden.

---

## Über eco

eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. ist Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt mehr als 1.000 Mitgliedsunternehmen.

Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist der größte nationale Internet Service Provider Verband Europas.